

An das Bundesministerium für Bildung und Frauen
Minoritenplatz 5
1014 Wien
E-Mail: begutachtung@bmbf.gv.at;

Wien, am 15.10.2015

FHK-Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Heinisch-Hosek!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs zum NQR-Gesetz und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Positiv hervorheben möchten wir, dass mit § 3 die Einstufung von an Hochschulen vergebenen Qualifikationen auf Niveau 6, 7 und 8 außer Streit gestellt wird. Nach wie vor möchten wir bekräftigen, dass klar zwischen Hochschulbildung und Bildung im Sekundarbereich zu differenzieren ist und das Gesetz diesen Standpunkt abbilden soll.

Einen kritischen Punkt möchten wir in unserer Stellungnahme besonders hervorheben. Wir halten es für notwendig, dass die Einführung des NQR und dessen Umsetzung besonders in einem Punkt auf eine stabile Basis gestellt wird. Es sollte im NQR-Gesetz geregelt sein, dass für die Zuordnung einer Qualifikation auf eine bestimmte Niveaustufe zwingend die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen des jeweiligen Niveaus zur Gänze erfüllt sein müssen und ein Element nicht durch ein anderes „ersetzt“ oder „aufgewogen“ werden kann. Wir erachten eine entsprechende Ergänzung in § 2 Z 1 sowie in § 8 Abs 2 und § 9 Abs 1 für unerlässlich. Damit würde der österreichische NQR den internationalen Standards entsprechen und es könnte eine Einstufung von Qualifikationen auf einem bestimmten Niveau nur dann vorgenommen werden, wenn dieses Niveau sowohl im Bereich der Kompetenzen als auch im Bereich der Kenntnisse und Fertigkeiten zur Gänze erreicht wird. Sollte ein Niveau beispielsweise nur im Bereich der Kompetenzen gänzlich erreicht werden oder in mehreren Bereichen zwar überwiegend aber nicht gänzlich, so reicht dies nicht für eine entsprechend hohe Einstufung. Der aktuelle Entwurf bzw. die Ausführungen dazu in den Erläuterungen lassen vermuten, dass hierzu Regelungen im Handbuch (vgl. § 10 bzw. Erläuterungen zu § 10 Seite 6) getroffen werden sollen. Eine derartige Vorgehensweise lehnen wir ab. Diese grundlegende Frage sollte im Gesetz klar geregelt werden und nicht in einem Handbuch, das kaum einer gesetzlichen Determinante zu entsprechen hat. Es kann nicht sein, dass man sich bei dieser grundlegenden Frage nicht festlegt und es der Nationalen Koordinierungsstelle (NKS) bzw. der Steuerungsgruppe überlässt, die Erfordernisse für die Zuordnung festzulegen.

Folgende Ergänzung (jeweils als zweiten Satz) würden wir deshalb in § 8 Abs 2 bzw. in § 9 Abs 1 vorschlagen: *Eine Zuordnung setzt voraus, dass alle Lernergebnisse des jeweiligen Niveaus bestehend aus Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zur Gänze erfüllt sind.*

Darüber hinaus wären aus unserer Sicht folgende Passagen zu adaptieren:

Es sollte klar zum Ausdruck kommen, dass der NQR-Beirat zur Beratung der NKS zwingend beigezogen werden muss, etwa indem man § 8 Abs 2 folgendermaßen ergänzt: „.... Sie holt im Zuge der Prüfung des Zuordnungsersuchens jedenfalls Expertisen gemäß § 5 Abs 3 und eine Stellungnahme des NQR-Beirates gemäß § 6 ein.“

Nicht nachvollziehen können wir, warum der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen sechs Mitglieder in die Steuerungsgruppe entsenden können sollte. Bis dato waren seitens der Sozialpartner der Gewerkschaftsbund, die Arbeiterkammer, die Wirtschaftskammer, die Industriellenvereinigung und die Landwirtschaftskammer für einen Sitz in der Steuerungsgruppe vorgesehen. Wer hier seitens der Sozialpartner einen zusätzlichen Sitz einnehmen soll, ist für uns nicht nachvollziehbar. Demgegenüber sollte unserer Ansicht nach der gesamte Hochschulsektor in diesem Gremium vertreten sein, also auch die Privatuniversitäten bzw. die Österreichische Privatuniversitätenkonferenz (ÖPUK), da auch die Privatuniversitäten Hochschulen iSd § 2 des vorliegenden Entwurfs sind.

Zum Abstimmungsmodus in der Steuerungsgruppe möchten wir anmerken, dass wir grundsätzlich rasche Verfahren befürworten, gleichzeitig muss aber gesichert sein, dass die Kontrollfunktion der Steuerungsgruppe nicht an der Ausgestaltung von Mehrheiten scheitert. Daher schlagen wir vor, anstatt des Erfordernisses einer 2/3 Mehrheit für einen Einspruch gegen einen Zuordnungsvorschlag eine 2/3 Mehrheit für eine Zustimmung zu einem Zuordnungsvorschlag vorzusehen. Außerdem sehen wir es als geboten an, dass sich VertreterInnen von Antragstellern zwingend ihrer Stimme enthalten müssen, sollte es dazu kommen, dass über ihre Anträge entschieden wird.

Hochachtungsvoll

Dr. Helmut Holzinger
Präsident

Mag. Kurt Koleznik
Generalsekretär

Erging auch an das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at